

**Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Leistungen der  
Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schöneck/V.**

<b>Vermerk</b>	<b>Beschluss</b>	<b>Ausfertigung</b>	<b>Bekanntmachung</b>	<b>Inkrafttreten</b>
Satzung	30.3.2000	31.3.2000	Amtsblatt 19.4.2000	20.4.2000
1. Änderung	27.3.2003	29.3.2003	Amtsblatt 9.4.2003	10.4.2003

# **Satzung**

## **über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schöneck/V.**

Auf Grund § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der jeweils geltenden Fassung und § 21 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren bei Unglücksfällen und Notständen im Freistaat Sachsen (SächsBrandschG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Schöneck in seiner Sitzung am 30.03.2000 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Begriffsbestimmungen**

- (1) Kosten im Sinne des Sächsischen Brandschutzgesetzes sind:
- Aufwendungen für die Durchführung von Pflichtleistungen der Feuerwehr.  
Wird unter den in der Satzung bestimmten Voraussetzungen ihre Erstattung verlangt, handelt es sich um Kostenersatz.
  - Aufwendungen der Feuerwehr für die Durchführung von anderen, freiwilligen Leistungen. Die Gegenleistungen der Leistungsnehmer sind Gebühren.
- (2) Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Anforderung ausgelöste und auf Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr. Ein Einsatz beginnt mit der Alarmierung/Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit dem Wiedereintrücken in das Gerätehaus einschließlich Wiederherstellen der Einsatzbereitschaft oder mit dem Beginn eines folgenden Einsatzes.
- (3) Kostenschuldner im Sinne dieser Satzung ist der Eigentümer oder der Besitzer/Nutzungsberechtigte eines Gebäudes oder eines Gebäudeteiles, einer Anlage, einer Fläche oder Fahrzeuges gemäß § 4 Buchs. b sowie der Auftraggeber.

### **§ 2**

#### **Geltungsbereich**

- (1) Diese Satzung gilt für Leistungen der Feuerwehren der Stadt Schöneck im Sinne der §§ 7, 14, 16 und 21 des SächsBrandschG sowie Tätigkeiten der Feuerwehr auf Grundlage der Feuerwehrsatzung der Stadt Schöneck vom
- (2) Als Leistung gilt auch der Einsatz der Feuerwehr bei missbräuchlicher Alarmierung und bei Fehlalarmierung durch private Brandmeldeanlagen.

### **§ 3** **Kostenfreiheit**

Für folgende Leistungen der Feuerwehr besteht grundsätzlich Kostenfreiheit (Pflichtleistungen der Feuerwehr):

- a) bei Schadensfeuern (Bränden),
- b) bei öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Einstürzen, Unglücksfällen und dergleichen verursacht wurden,
- c) bei technischen Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen aus einer lebensbedrohlichen Lage,
- d) für Aufgaben des vorbeugenden Brandschutzes nach § 14 SächsBrandschG, ausgenommen Brandsicherheitswachen.

### **§ 4** **Kostenersatz für Pflichtleistungen der Feuerwehr (Ausnahmen vom § 3)**

Abweichend vom § 3 dieser Satzung wird für folgende Leistungen der Feuerwehr Kostenersatz verlangt:

- a) vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Leistungen,
- b) Leistungen, die durch den Betrieb von Straßen-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen erforderlich werden,
- c) Leistungen, die im Zuge der Herstellung, Verarbeitung, Lagerung, Abfüllung oder Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne des § 3 der Verordnung über Anlagen zur Lagerung, Abfüllung oder Beförderung brennbarer Flüssigkeiten zu Lande (Verordnung über brennbare Flüssigkeiten - VbF) vom 27. Februar 1980 (BGB. I S 173), zuletzt geändert durch Artikel 5 der Verordnung vom 22. Juni 1995 (BGB. I S. 836, 838), oder von anderen besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung über innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS) in der Fassung vom 18. Juli 1995 (BGB. I S. 1025) und der Anlage hierzu, erforderlich werden,
- d) Brandsicherheitswachen,
- e) Brandverhütungsschauen,
- f) abgebrochener Einsatz infolge missbräuchlicher Alarmierung der Feuerwehr oder der Fehlalarmierung durch private Brandmeldeanlagen.

## § 5

### Gebühren für freiwillige Leistungen der Feuerwehr

- (1) Für alle anderen Hilfs- oder Sachleistungen der Feuerwehr werden Gebühren verlangt.
- (2) Wenn nicht § 6 dieser Satzung etwas anderes bestimmt, werden insbesondere für folgende freiwillige Leistungen Gebühren verlangt:
  - a) Die Beseitigung von Kraftstoffen, Ölen und umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen sowie durch sie verursachte Schäden, deren sofortige Beseitigung möglich ist, bei Straßenverkehrs- und anderen Unfällen.
  - b) Die Mitwirkung bei und die Durchführung von Räum-, Aufräum- und Sicherungsarbeiten.
  - c) Die zeitweise Überlassung von Geräten und Material zum Gebrauch oder Verbrauch.
  - d) Andere Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehr gehören und/oder deren Erforderlichkeit sich auf Anforderung Einzelner ergibt.

## § 6

### Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

- (1) Soweit im Absatz 4 nichts anderes bestimmt ist, wird der Kostenersatz nach den Sätzen des Kostenverzeichnisses sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge, der Geräte und Ausrüstungsgegenstände berechnet. Das Kostenverzeichnis ist als Anlage Bestandteil dieser Satzung. Es ist die Grundlage für die Erhebung von Gebühren und Kosten.
- (2) Bei Stundensätzen wird die erste Stunde voll berechnet. Für jede weitere angefangene Stunde werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben. Bei Tagessätzen wird jeder angefangene Kalendertag als voller Tag berechnet.
- (3) Die Kostenerstattungssätze setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus :
  1. den Personalkosten für die eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr,
  2. den Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge,
  3. den Sätzen für die eingesetzten Geräte, soweit sie nicht zur Normbestückung der berechneten Fahrzeuge gehören (Sachkosten).
- (4) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten, so sind sie zusätzlich zu denjenigen nach Absatz 3 zu erstatten, sofern sie dort nicht enthalten sind. Kosten für Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind nur zu erstatten, soweit den Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft. Für die bei kostenerstattungspflichtigen Einsätzen verbrauchten Materialien, soweit sie nicht Bestandteil der kalkulierten Pauschalsätze sind, werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlages von 10 % berechnet.

- (5) Kostenersatz und Gebühren werden nur in dem Umfang vom Kostenschuldner gefordert, wie Personal und Gerät zum Einsatz gekommen sind. Wird mehr Personal und Gerät am Einsatzort bereitgestellt als tatsächlich erforderlich und hat dies der Kostenschuldner zu vertreten, können auch für das nicht erforderliche Personal und Gerät Kosten verlangt werden.
- (6) Für Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von benachbarten Gemeinden, Betriebsfeuerwehren oder anderen Einrichtungen und Firmen entstehen, werden unabhängig von dieser Satzung Kosten in der Höhe verlangt, wie sie der Stadt Schöneck in Rechnung gestellt werden.
- (7) Die Feuerwehr bemüht sich, eine sachgerechte Besetzung der Fahrzeuge zu gewährleisten. Die Besetzung richtet sich nach den Dienstvorschriften der Feuerwehr, um im Bedarfsfall Pflichteinsätze gem. § 7 SächsBrandschG durchführen zu können. Wenn daraus Vorhaltekosten entstehen, die in der Anwesenheit von sachlich unge rechtfertigt viel Personal bestehen, dann sind diese vom Kostenerstattungs-/Gebührenpflichtigen zu tragen.
- (8) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre.

## **§ 7** **Kostenschuldner**

- (1) Kostenersatz für Leistungen nach § 4 dieser Satzung wird:
- in den Fällen des § 4 Buchstaben a) und f) vom Verursacher,
  - in den Fällen des § 4 Buchstaben b) und c) vom Halter des Fahrzeuges bzw. Betreiber oder Eigentümer der Anlage und
  - in den Fällen des § 4 Buchstaben d) und e) vom Veranstalter oder Einrichtungsträger verlangt.
- (2) Gebühren für freiwillige Leistungen nach § 5 dieser Satzung werden verlangt von
- a) demjenigen, dessen Verhalten den Einsatz erforderlich gemacht hat sowie die in § 4 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. August 1994 (SächsGVBl. S. 154) genannten Personen sowie demjenigen, der nach anderen gesetzlichen Regelungen dafür herangezogen werden kann.
  - b) dem Eigentümer der Sache, deren Zustand den Einsatz erforderlich gemacht hat, oder von demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt.
  - c) demjenigen, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.
- (3) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

## **§ 8** **Entstehung und Fälligkeit**

Der Anspruch auf Kostenersatz bzw. Gebühren entsteht mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr und wird mit dem Zugang des Kostenbescheides an den Kostenschuldner fällig.

**§ 9**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.  
Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung über Leistungen der Feuerwehr der Stadt Schöneck vom 25.11.1993 außer Kraft.

Schöneck, den 31.03.2000



**- 4 Abs. 4 SächsGemO**

(4) Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustand gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde

unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

**Anlage**  
**zur Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Leistungen der**  
**Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Schöneck/V.**

**Kostenverzeichnis für Leistungen der Feuerwehr**

**I. Personelle Leistungen**

**DM je Stunde**

1. Einsatzkräfte zur Durchführung von Brandsicherheitswachen und Feuersicherheitswachdienst:	
a) Einsatzleiter bzw. Wachhabender	30,00
b) Sicherungsposten- bzw. Sicherheitsposten, Kontrollposten	25,00
2. Sonstige durch Angehörige der Feuerwehr erbrachte personelle Leistungen bei Einsätzen, Hilfeleistungen u.ä.:	
a) Einsatzleiter	50,00
b) Einsatzkräfte	40,00

Werden die personellen Leistungen unter Nutzung von zusätzlichen Körperschutzmitteln erbracht (Wärmeschutzanzug, Chemikalienschutzanzug) ist auf die Stundensätze ein Zuschlag von 25 % zu berechnen.

**II. Einsatz von Fahrzeugen, Anhängern, Geräten und Ausrüstungen**

**DM je Stunde**

1. Einsatz von Lösch- und Sonderfahrzeugen, einschließlich der Normbestückung:	
a) Einsatzleitwagen (ELW)	40,00
b) B 1000 (Mannschaftstransportwagen MTW)	40,00
c) Tragkraftspritzenfahrzeug mit Wassertank (TSF-W)	80,00
d) Tanklöschfahrzeug (TLF 16 W 50)	100,00
e) Löschfahrzeug (LF 16 TS)	120,00
f) Löschfahrzeug (LF 16/12)	140,00
g) Löschfahrzeug (LF 8/TS 8/STA)	100,00
i) GWG	140,00
j) Responder	94,00
2. Einsatz von Spezialanhängern einschließlich Normbestückung:	
a) SBA 4,5	10,00
b) Schlauchtransportanhänger (STA)	10,00

3. Einsatz von Geräten und Aggregaten (ohne personelle Leistungen):

	DM je Stunde
a) Tragkraftspritze (TS 8)	40,00
b) Stromerzeuger	22,00
c) Beleuchtungsaggregat (BL 0,5)	12,00
d) Leichtschäumgerät (LSG 4/400 T)	22,00
e) Motorkettensäge	15,00
f) Trennschleifer	15,00
g) Preluftatmer (PA)	50,00
h) elektr. Söffelpumpe	10,00
i) Gasmeßkoffer	10,00
j) Sprungpolster	10,00
k) Allzwecksauger	12,00
l) Schlauchboot	15,00
m) Ölabsauggeräte	200,00
n) Rauchabzugsgerät	80,00
o) Seilwinde	25,00
p) Gas- und Säureschutzanzug	94,00
q) Atemschutzgerät	60,00

4. Behälter

	DM je Stück
a) Auffangbehälter bis 100 Liter	13,00
b) Auffangbehälter 100 bis 500 Liter	19,00
c) Tankbehälter 5000 Liter	32,00
d) Gulliabdichtkissen	19,00

5. Verleihgebühren für Geräte und Ausrüstungsgegenstände:

	DM je Tag
a) Druckschlauch B, C, D	7,50
b) Saugschlauch A	8,00
c) Saugschlauch C	6,00
d) Verteiler	6,00
e) Wasserstrahlpumpe	6,00
f) Standrohr mit Unterflurhydrantenschlüssel	6,00
g) Stahlrohr	3,00
h) Übergangsstück A-B, B-C, C-D	1,00
i) Kupplungsschlüssel	0,50
j) Oberflurhydrantenschlüssel	0,50
k) Saugkorb	2,00
l) Kübelspritze, komplett	4,00
m) Handfeuerlöscher	3,00
n) Zumischer, tragbar, mit Zumischerschlauch	4,00
o) Schwertschaumrohr	3,00
p) Mittelschaumrohr	3,00
q) Fangleine	5,00
r) Hakengurt, Sicherheitsgurt	3,00
s) Handscheinwerfer	3,00
t) Klappleiter	4,00
u) Steckleiterteil	3,00
v) elektr. Söffelpumpe	10,00



6. Prüf- und Reparaturkosten

a) Pflege und Reparaturen von Schläuchen	16,00 DM/Stunde
b) Einbindung von Druckkupplungen	8,00 DM/Stück
c) Einsetzen von Dichtungen und Sperringen	3,00 DM/Stück
d) Einbindungen von Verschraubungen	3,00 DM/Stück

7. Fahrtkosten

Fahrtkosten pro Kilometer der An- und Abfahrt	0,60 DM/km
---	------------

**III. Allgemeine Festlegungen**

1. Bei der Ausleihung von Aggregaten und Geräten hat der Benutzer die Kosten für Treib- und Schmierstoffe selbst zu tragen.
2. Sind beim Einsatz bzw. Verleihung von Spezialanhängern und Aggregaten personelle Leistungen erforderlich, sind diese entsprechend Anlage 1 Punkt I. zu berechnen.
3. Der Ausleih- und Rückgabetag wird entsprechend Anlage 1 Punkt II. jeweils voll berechnet.
4. Ausgeliehene Geräte und Ausrüstungsgegenstände sind in sauberem und gebrauchsfähigem Zustand zurückzubringen. Werden diese Bedingungen nicht erfüllt, werden personelle Leistungen entsprechend Anlage 1 Punkt I. berechnet.
5. Die Kosten zum Wiederbefüllen benutzter Feuerlöscher und zum Füllen verbrauchter Druckluftflaschen trägt der Ausleiher.
6. Für beschädigte oder verlorengegangene Ausleihgegenstände haftet der Ausleiher.
7. Mit seiner Unterschrift im Ausleihbuch bzw. auf dem Auftrag erkennt der Leistungsnahmer die Gebührensatzung an.

## **Änderungssatzung**

### **zur Satzung vom 31.03.2000 über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schöneck/V.**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der jeweils geltenden Fassung und § 21 des Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren bei Unglücksfällen und Notständen im Freistaat Sachsen (SächsBrandschG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Schöneck am 27.03.2003 folgende Änderungssatzung beschlossen:

#### **§ 1 Änderungsbestimmungen**

Die Anlage der am 30.03.2000 beschlossenen Satzung über den Kostenersatz und die Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Schöneck/V. - Kostenverzeichnis für die Leistungen der Feuerwehr - wird wie folgt neu gefasst:

#### **I. Personelle Leistungen Euro je Stunde**

**1. Einsatzkräfte zur Durchführung von Brandsicherheitswachen und Feuersicherheitswachdienst:**

- |  |       |
|--|-------|
| a) Einsatzleiter bzw. Wachhabender                         | 15,00 |
| b) Sicherungsposten bzw. Sicherheitsposten, Kontrollposten | 13,00 |

**2. Sonstige durch Angehörige der Feuerwehr erbrachte personelle Leistungen bei Einsätzen, Hilfeleistungen u.ä.**

- |                  |       |
|------------------|-------|
| a) Einsatzleiter | 26,00 |
| b) Einsatzkräfte | 20,00 |

Werden die personellen Leistungen unter Nutzung von zusätzlichen Körperschutzmitteln erbracht (Wärmeschutzanzug, Chemikalienschutzanzug) ist auf die Stundensätze ein Zuschlag von 25 % zu berechnen.

#### **II. Einsatz von Fahrzeugen, Anhängern, Geräten und Ausrüstungen Euro je Stunde**

**1. Einsatz von Lösch- und Sonderfahrzeugen, einschließlich der Normbestückung:**

- |   |       |
|---|-------|
| a) Einsatzleitwagen (ELW)                           | 20,00 |
| b) Mannschaftstransportwagen (MTW)                  | 20,00 |
| c) Tragkraftspritzenfahrzeug mit Wassertank (TSF-W) | 41,00 |
| d) Tragkraftspritzenfahrzeug (TSF)                  | 38,00 |
| e) Tanklöschfahrzeug (TLF 16/25)                    | 51,00 |
| f) Tanklöschfahrzeug (TLF 24/50)                    | 61,00 |
| g) Löschgruppenfahrzeug (LF 16 TS)                  | 61,00 |
| h) Löschgruppenfahrzeug (LF 16/12)                  | 72,00 |
| i) Löschgruppenfahrzeug (LF 8/TS 8/STA)             | 61,00 |
| j) Gerätewagen Gefahrgut (GWG)                      | 72,00 |
| j) Schlauchwagen (SW2000)                           | 72,00 |

## 2. Einsatz von Spezialanhängern einschließlich Normbestückung:

a) Schlauchtransportanhänger (STA)	10,00
b) Anhängeleiter (AL 18)	10,00

## 3. Einsatz von Geräten und Aggregaten (ohne personelle Leistungen):

a) Tragkraftspritze (TS 8)	20,00
b) Stromerzeuger	11,00
c) Beleuchtungsgerät	6,00
d) Leichtschäumgerät (LSG 4/400 T)	11,00
e) Motorkettensäge	8,00
f) Trennschleifer	8,00
g) Pressluftatmer (PA)	26,00
h) elektr. Söffelpumpe (Tauchpumpe)	5,00
i) Sprungpolster	15,00
j) Allzwecksauger	6,00
k) Schlauchboot mit Zubehör	10,00
l) Ölabsauggeräte	100,00
m) Überdrucklüfter	41,00
n) Seilwinde	13,00
o) Chemikalienschutzanzug (CSA)	48,00
p) Ziehfix Einsatzkoffer	15,00
q) Hochdrucklöschler	20,00
r) Wathose	5,00
s) Dichtkissen / Hebekissen	15,00
t) Schere / Spreizer	35,00

### 3.1 Kosten pro Einsatz (ohne personelle Leistungen):

a) Gasmesskoffer	10,00 - 100,00
b) Ölbinder	nach Tagespreis
c) Ölsperren für fließende Gewässer	nach Tagespreis
d) Entsorgung Ölbinder/Ölsperren	nach Tagespreis
e) Schaummittel	nach Tagespreis
f) Handfeuerlöscher	5 € + Füllung nach Tagespreis
g) Fangleine	5,00 €
h) Steckleiterteile	10,00 €
i) Schiebleiter	15,00 €

## 4. Behälter je Stück

	Euro je Stück
a) Auffangbehälter bis 100 Liter	7,00
b) Auffangbehälter 100 bis 500 Liter	10,00
c) Tankbehälter 5000 Liter	16,00
d) Gulliabdichtkissen	10,00

## 5. Verleihgebühren für Geräte und Ausrüstungsgegenstände:

	Euro je Tag
a) Druckschlauch B, C, D	4,00
b) Saugschlauch A	4,00
c) Saugschlauch C	3,00
d) Verteiler	3,00
e) Wasserstrahlpumpe	3,00
f) Standrohr mit Unterflurhydrantenschlüssel	3,00
g) Stahlrohr	1,50

h) Übergangsstück A-B, B-C, C-D	0,50
i) Kupplungsschlüssel	0,25
j) Oberflurhydrantenschlüssel	0,25
k) Saugkorb	1,00
l) Kübelspritze, komplett	2,00
m) Handfeuerlöscher	1,50
n) Zumischer, tragbar, mit Zumischerschlauch	2,00
o) Schwerschaumrohr	1,50
p) Mittelschaumrohr	1,50
q) Fangleine	2,50
r) Hakengurt, Sicherheitsgurt	1,50
s) Handscheinwerfer	1,50
t) Klappleiter	2,00
u) Steckleiterteil	1,50
v) elektr. Söffelpumpe	5,00

#### 6. Prüf- und Reparaturkosten

a) Pflege und Reparaturen von Schläuchen	8,00 Euro/Stunde
b) Einbindung von Druckkupplungen	4,00 Euro/Stück
c) Einsetzen von Dichtungen und Sperrringen	1,50 Euro/Stück
d) Einbindungen von Verschraubungen	1,50 Euro/Stück

#### 7. Fahrtkosten

Fahrtkosten pro Kilometer der An- und Abfahrt	0,60 Euro/km
---	--------------

### § 2 Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Schöneck, den 29.03.2003



Keil  
Bürgermeister

In Kraft getreten am 10.04.2003

